

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

1. Schulpflichtigkeit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Vorstehende Verfügung wollen Sie den Lehrern Ihres Inspectionsbezirktes unter der Aufgabe mittheilen, daß sie dieselbe in's Rescriptenbuch einzutragen haben.

VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.

1. Schulpflichtigkeit. ¹⁾

Artikel 43.

§. 1. Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, welche in den Monaten Januar bis Juni einschließlich geboren sind, von Ostern des Jahres an, in welchem dieselben das sechste Lebensjahr zurücklegen, diejenigen Kinder und Pflegebefohlenen dagegen, welche in den Monaten Juli bis December einschließlich geboren sind, von Ostern des Jahres an, in welchem sie das siebente Lebensjahr zurücklegen, regelmäßig in die Schule zu schicken, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9. Es bleibt den Eltern und deren Vertretern zwar überlassen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen schon früher in die Schule aufnehmen zu lassen, jedoch darf dieses nur mit Genehmigung des Schulvorstandes um Ostern jeden Jahres geschehen. Schwächliche Kinder können vom Schulvorstande auf ein oder zwei Jahre, gebrechliche ganz vom Schulbesuche dispensirt werden.

§. 2. Die in den Monaten Januar bis Juni einschließlich geborenen Schüler, welche bei der Jahresprüfung die erforderlichen Kenntnisse zeigen, dürfen um Ostern des Jahres, in welchem sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in den Monaten Juli bis December einschließlich geborenen Schüler, welche bei der Jahresprüfung die erforderlichen Kenntnisse zeigen, dürfen um Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen, die Schule verlassen.

§. 3. Dispensationen von den Vorschriften in §. 1 und 2 dieses Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 1 des Artikels 43, unzulässig, jedoch kann die Regierung in ganz außerordentlichen Fällen Ausnahmen eintreten lassen.²⁾

§. 4. Diejenigen Schüler, welche am Ende des Schuljahres abzugehen wünschen, sind bei der Hauptvisitation sorgfältig zu prüfen. Findet sich ein Schüler von dem gesetzlichen Alter, welchem es an den nöthigen Kenntnissen in den vorgeschriebenen Fächern des Unterrichts mangelt, so kann er von dem Schulvorstande zum fernern Besuche der Schule auf ein Jahr angehalten werden. Jedoch bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung.

§. 5. Dieselben Personen, welchen die Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch eines Kindes obliegt, sind auch verpflichtet, die eingeführten Schulbücher für dasselbe anzuschaffen.

§. 6. Für solche Schüler, welche zwei Monate nach dem Eintritte des Bedürfnisses die nöthigen Schulbücher noch nicht besitzen, sind dieselben auf den Antrag des Lehrers von dem Schulvorstande anzuschaffen. Die desfalligen Kosten werden vom Bürgermeister nach den von dem Schulvorstande vorgelegten Rechnungen sofort auf die Gemeindefasse angewiesen³⁾. Von dem Schulvorstande ist dabei ein Gutachten abzugeben, welche Eltern aus Dürftigkeit und welche aus bloßer Nachlässigkeit die Anschaffung unterlassen haben. Die Ausgaben für die Letztern sind mit der Anweisung der Rechnungen dem Ginnehmer zu gleicher Zeit zur Wiedererhebung zu überweisen.

§. 7. Die Bestimmungen über die Versäumnisstrafen und über das Verfahren hinsichtlich der Feststellung dieser Strafen⁴⁾, sowie über die Schulferien⁵⁾ werden im Wege der Verordnung getroffen. Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Note 1. Wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht sind

Vereinbarungen mit Preußen, Sachsen, Hessen, Baden und Württemberg getroffen, die in Beilage X abgedruckt sind.

Note 2. Abänderungen nach Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zeit und Dauer der Schulpflicht vom 28. December 1881.

Note 3. Eine Verfügung der Regierung vom 8. Februar 1892 bestimmt dazu Folgendes:

Bei den von den Regierungs-Commissaren abgehaltenen Schulvisitationen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in vielen Volksschulen nicht alle Kinder mit den vorgeschriebenen Lernmitteln: Büchern, Hefen, Federn, Schiefertafeln, Griffeln u. s. w., versehen sind und daß die vorhandenen Lernmittel sich mehrfach in einem bis zur Unbrauchbarkeit defecten Zustande befinden — ein Mangel, der einen erfolgreichen Betrieb des Unterrichts hemmt, wenn nicht unmöglich macht, und dem daher abgeholfen werden muß. Die Bestimmung im Art. 43 §. 6 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 bietet insofern keine ausreichende Hülfe, als bis dahin, daß sie in Anwendung gebracht werden und ihre Wirkung thun kann, die Hälfte eines Schulsemesters verstreichen wird. Es wird jenem Uebelstande aber dadurch abgeholfen werden können, daß den Lehrern im voraus ein kleiner Betrag zur Anschaffung von Lernmitteln behufs Abgabe derselben an Schüler, welche trotz vorausgegangener Aufforderung an die Eltern 2c. acht Tage nach Eintritt des Bedürfnisses noch nicht im Besitze des Nöthigen sind, aus der Gemeindefasse zur Verfügung gestellt würde, über dessen Verwendung sie nach Ablauf der im obigen §. 6 bestimmten Frist unter Einreichung des Verzeichnisses der abgegebenen Lernmittel Rechnung abzulegen haben, worauf dann nach Vorschrift des Art. 43 §. 6 zu verfahren ist.

Der Herr Bürgermeister wolle die Schulvorstände seines Bezirkes von dem Inhalte vorstehender Verfügung in Kenntniß setzen und dahin wirken, daß den Lehrern durch die Gemeinden dergleichen kleine Vorschüsse bewilligt werden und so der Schulunterricht nicht länger unter den beregten Hemmnissen zu leiden hat.

Note 4. Die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 12. October 1882, siehe Beilage VI.

Note 5. Ueber die Schulferien bestimmt die Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Schulferien und die Sommerschule in den Volksschulen, vom 10. Februar 1866:

Zur Ausführung des Art. 43, §. 7, des Schulgesetzes vom 1. März 1861 werden mit Höchster Genehmigung die nachfolgenden Bestimmungen über die Schulferien und die Sommerschule in den Volksschulen hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Für die Ferien in den Volksschulen werden hierdurch bestimmt:

- 1) die Tage von Gründonnerstag bis zum Sonnabend nach Ostern;
- 2) eine Woche zur Zeit der Kartoffel-Aussaat;
- 3) zwei Wochen zur Zeit der Heu-Ernte;
- 4) drei Wochen zur Zeit der Kartoffel-Ernte;
- 5) die Woche von Weihnachten bis Neujahr.

*Im Obes.
für v. v. v.
gründl.
IV - 37 - 10.
Mord. v. 6. 1894.
1894.*

§. 2.

In den Schulen, in welchen während des Sommerhalbjahrs nur an den Vormittagen Unterricht erteilt wird, fallen die Ferien zur Zeit der Kartoffel-Aussaat weg und werden diejenigen zur Zeit der Kartoffel-Ernte auf zwei Wochen beschränkt.

§. 3.

Der Anfang der im §. 1, 3. 2 bis 4, bestimmten Ferien wird unter Berücksichtigung des jedesmaligen Eintritts der Feldarbeiten von dem Local-Schulinspector festgesetzt.

§. 4.

An den Sonntagen und kirchlichen Festtagen findet in den Schulen der betreffenden Confessionen kein Unterricht statt.

Schulkinder, welche Schulen einer andern Confession besuchen, sind zum Schulbesuch an den kirchlichen Festtagen ihrer Confession nicht verpflichtet. (Man sehe die Verfügung der Regierung vom 23. Januar 1890, Artikel 42 Anmerkung 2.)

§. 5.

Aufgehoben durch eine mit Höchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung der Regierung vom 6. August 1885.

Nach einer mit Höchster Genehmigung von dem Großherzoglichen Staatsministerium erlassenen Verfügung vom 15. Mai 1889 kann die Regierung auf desfalliges Ansuchen der Schulvorstände gestatten, daß in den Gemeinden, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, die für die Zeit der Kartoffel-Aussaat angesetzten Ferien in die Zeit der Grummeternte verlegt werden. Von dem Beginn der verlegten Ferien haben die Local-Schulinspektoren jedesmal vorher der Regierung Anzeige zu machen.

Ueber die Aussetzung des Unterrichts am Geburtstage des Landesherrn und des Deutschen Kaisers, sowie am Sedanstage ist durch Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December 1891 Folgendes angeordnet:

Da es wünschenswerth erscheint, daß in sämtlichen Schulen des Fürstenthums in Betreff der Feier des Geburtstages des Landesherrn und des Deutschen Kaisers ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so ordnet im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, die Regierung hierdurch an, daß künftig an dem Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers (27. Januar) und an dem Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs (8. Juli) und, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, an dem vorhergehenden Samstag in den sämtlichen Schulen und Lehranstalten des Fürstenthums der Unterricht auszusetzen und eine Schulfeier zu veranstalten ist, welche im wesentlichen aus Gesang und einer Ansprache oder einer passend gewählten Erzählung aus der deutschen bezw. oldenburgischen Geschichte zu bestehen hat. Es ist nicht erforderlich, daß die Feier in den Schulräumen stattfinde, vielmehr kann sie, sofern es angemessen erscheint, auch in's Freie verlegt werden.

Von der Feier des 8. Juli kann abgesehen werden, wenn dieser Tag in die Sommerferien fällt.

Am Jahrestage von Sedan ist fernerhin der Unterricht nur dann auszusetzen, wenn in der Gemeinde an diesem Tage ein Gottesdienst stattfindet.

2. Handarbeits-Unterricht. ¹⁾

Artikel 44.

§. 1. In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.

§. 2. Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine aus der Gemeindekasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande, unter Vorbehalt der Kündigung, angenommen werden.

§. 3. Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salairung derselben, können Beihilfen aus der Landeskasse bewilligt werden.

§. 4. Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände für sich in Anspruch nehmen kann.

Note 1. Nach Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

3. Eintheilung der Schulen in Klassen.

Artikel 45.

Kann die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule nach dem Ermessen der Regierung dauernd angenommen werden auf mehr als 100, so soll eine zweite, auf mehr als 200, so soll eine dritte, auf mehr als 300, so soll eine vierte Klasse eingerichtet werden.

Artikel 46.

§. 1. Bei Schulen von mehr als zwei Klassen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt, und kann für die Mädchen-Klasse eine Lehrerin angestellt werden. Auch können, sofern geeignete Lehrer nicht vorhanden sind, mit Zustimmung des betreffenden Schul-

